



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
English and American Studies
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. Oktober 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-75.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-37.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 25. Oktober 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-77.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Nachweis“ durch das Wort „Erwerb“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „innerhalb“ durch die Wörter „bis zum Ende“ sowie das Wort „Semesters“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“
- d) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

2. In § 33 wird Abs. 3 aufgehoben.

3. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Struktur des Studiengangs

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs English and American Studies sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Pflichtmodule (Compulsory Modules) im Umfang von 40 ECTS-Punkten im Kernbereich;
2. Wahlpflichtmodule im Bereich der Free Electives im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten;

3. Module im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten in einer von der oder dem Studierenden zu wählenden Studienrichtung:

- Studienrichtung English and American Studies
- Studienrichtung European Joint Master's Programme in English and American Studies, die als Studienschwerpunkt gemäß § 24 Abs. 1 APO gilt.

²Zu erbringen ist ferner das Modul Master's Thesis, auf das 30 ECTS-Punkte entfallen.

(2) ¹Die fachspezifischen Module beinhalten Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, die vollständig in englischer Sprache abgehalten bzw. abgelegt werden. ²Sie beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Studienrichtung“ die Wörter „In der“ sowie nach dem Wort „Studies“ die Wörter „sind nach Wahl der oder des Studierenden ein Profile Module und ein Consolidation Module sowie Module im Bereich Restricted Electives im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten zu absolvieren:“ eingefügt und bei Buchstabe c) Satz 1 das Wort „Fächern“ durch das Wort „Masterstudiengängen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹In der Studienrichtung European Joint Master's Programme in English and American Studies sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer der an diesem Programm beteiligten Partneruniversitäten entsprechend den geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Partneruniversität zu erbringen. ²Die Studienrichtung kann nur dann gewählt werden, wenn die im Anhang dieser Ordnung angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind und das Konsortium, das die am Programm beteiligten Partneruniversitäten vertritt, schriftlich bestätigt, dass das mindestens erforderliche Mobilitätssemester an einer der anderen am Programm beteiligten Hochschulen absolviert werden kann. ³Die Partneruniversitäten bieten jeweils zehn Mobilitätsplätze an. ⁴Partneruniversitäten aus dem englischsprachigen Ausland bieten Mobilitätsplätze auf der Grundlage von Gegenseitigkeit an. ⁵Alle Studierenden, die vom Konsortium an einer Partneruniversität aufgenommen werden, erhalten einen Mobilitätsplatz. ⁶Die im Rahmen des Mobilitätssemesters zu erbringenden Module und Prüfungsleistungen sind vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem Studiengangs-koordinator der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu vereinbaren (Learning Agreement). ⁷Die insgesamt zu erbringenden studienrichtungsspezifischen 38 ECTS-Punkte entfallen auf folgende Bereiche:

a) In der Modulgruppe Consolidation Modules sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden in einer Fachwissenschaft zu erbringen, in der die Masterarbeit nicht geschrieben wird:

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Consolidation Module English and American Literature I	WP	10	4	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English and American Literature II	WP	6	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English and American Literature III	WP	5	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English and American Literature IV	WP	4	2	Referat
Consolidation Module English Linguistics I	WP	10	4	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English Linguistics II	WP	6	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English Linguistics III	WP	5	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module English Linguistics IV	WP	4	2	Referat
Consolidation Module British and American Culture I	WP	10	4	Mündliche Prüfung
Consolidation Module British and American Culture II	WP	6	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module British and American Culture III	WP	5	2	Mündliche Prüfung
Consolidation Module British and American Culture IV	WP	4	2	Referat

- b) In der Modulgruppe Profile Modules sind Module im Umfang von mindestens 28 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden in einer der drei Fachwissenschaften zu erbringen, die dem Thema der Masterarbeit zugeordnet ist.

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Profile Module English and American Literature I	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English and American Literature II	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English and American Literature III	WP	8	2	Hausarbeit

Profile Module English and American Literature IV	WP	6	2	Hausarbeit
Profile Module English and American Literature V	WP	5	2	Hausarbeit
Profile Module English and American Literature VI	WP	4	2	Referat
Profile Module English Linguistics I	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics II	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics III	WP	8	2	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics IV	WP	6	2	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics V	WP	5	2	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics VI	WP	4	2	Referat
Profile Module British and American Culture I	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture II	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture III	WP	8	2	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture IV	WP	6	2	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture V	WP	5	2	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture VI	WP	4	2	Referat

“

5. In § 37 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „European Programme“ durch die Wörter „European Joint Master’s Programme“ ersetzt.

6. Im Anhang werden in der Anhangsüberschrift sowie in Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 Satz 1 jeweils die Wörter „European Programme“ durch die Wörter „European Joint Master’s Programme“ ersetzt.

§ 2

- (1) ¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Die Änderung der Zugangsregelungen in § 32 Abs. 3 findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2020 Anwendung.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits ihr Studium in der Studienrichtung European Programme in English and American Studies aufgenommen haben, erwerben den akademischen Grad nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. Mai 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Oktober 2019.

Bamberg, 14. Oktober 2019

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 14. Oktober 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Oktober 2019.